

FEUER/EC/-BU - Ergänzung Paritätisches Kündigungsrecht - Fe3115.11

Abweichend von Art. 12, Abs. 1) b) ABS verzichten beide Teile auf das Kündigungsrecht im Schadenfall, soferne nicht mindestens ein Schaden innerhalb einer Versicherungsperiode zu einer Entschädigungsleistung geführt hat, die insgesamt die halbe Jahresprämie inkl. Versicherungssteuer des betroffenen Versicherungsvertrages (der betroffenen Versicherungssparte) überstiegen hat.